

**Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach § 135c BauGB im Gebiet der Stadt Wuppertal vom
26.03.1998**

Kostenerstattungssatzung (KostES)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 1997 (GV NW S. 422) und des § 135c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 23.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenerstattung**

Die Stadt erhebt für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestimmten Grundstücken zugeordnet sind, Kostenerstattungsbeträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

**§ 2
Umfang und Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 1 zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Wertes der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie für Baulast- und Pachtverhältnisse,
 2. die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 3. die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planungs- und Ingenieurleistungen sowie für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB einschließlich ihrer Begründungen und Anlagen.
- (4) Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3 Verteilungsmaßstab

Die nach § 2 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 1 zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.

§ 4 Vorauszahlung und Ablösung

- (1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Erstattungspflicht nach § 135a Abs. 3 Satz 3 BauGB noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Stadt kann vor Entstehen der Erstattungspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Kostenerstattungsbetrages treffen. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Kostenerstattungsbetrag und Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall mit der nach § 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB erstattungspflichtigen Person vereinbaren, daß der Kostenerstattungsbetrag oder die Vorauszahlung gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG vom 19.07.1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.